

Kleine Anfrage 962

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

„Abhörzentrum“ – oder (Un-)Wissenheit als Stärke?

Im Februar berichtete der RBB über Informationen des MIK, wonach das „gemeinsame Abhörzentrum der ostdeutschen Länder“ in 2027 - mit achtjähriger Verspätung - den Betrieb aufnehmen soll. Anlaß der Verzögerung des Abhörzentrums (im Verwaltungsdeutsch „Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ)“ genannt) sollen Probleme bei der Softwareentwicklung und personelle Problem der beauftragten Firma gewesen sein.

Das Abhörzentrum mit Sitz in Leipzig soll zukünftig die technische Aufarbeitung von Überwachungsmaßnahmen - zum Beispiel aus Handy- und/oder Telefon-Überwachungen - zentral für die jeweilige Landespolizei als Aufträge entgegennehmen, Überwachungsergebnissen und Daten entschlüsseln, analysieren und speichern. Inhaltlich auswerten soll diese Daten die jeweils zuständige Landespolizei. Die beteiligten Länder teilen sich dabei die Kosten für die Anschaffung der Technik und stellen Personal für den Betrieb ab. Das MIK vermeint damit eine Förderung der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Firma entwickelt die Software und um welche Software handelt es sich dabei? Wann wurde der Auftrag vom wem vergeben?
Soll eine KI zum Einsatz kommen? Wenn ja, welche bzw. von welchem Anbieter?
2. Welche Firma hat die benannten Personalprobleme gehabt und um welche Probleme handelte es sich dabei?
3. Welche Kosten sind dem Land Brandenburg seit Abschluss des Staatsvertrages 2019 für das Abhörzentrum in den Jahren 2019 bis 2025 entstanden, welche Kosten sind für 2026 und ab Beginn der Arbeit des Abhörzentrums ab 2027 jährlich zu erwarten (Abgabe bitte getrennt nach Jahresschreiben und jeweils nach Sach- und Personalkosten)?
Aus welcher Haushaltsstelle werden die jeweiligen Aufwendungen für das Land finanziert?
Bei den Personalkosten wird sowohl um Angabe der jeweiligen Stellenanzahlen/-anteile als auch der daraus folgenden absoluten Kosten (als Arbeitgeberbrutto) gebeten.

4. Welche konkreten Überwachungsmaßnahmen (bspw. Handy, Internet, soziale Medien, Mailverkehr, Telefon, etc.) soll das Abhörzentrum durchführen und welche Medien sind von der Überwachung erfasst?
5. Welche Behörde ist auf der Brandenburger Seite für die Auftragserteilung gegenüber dem Abhörzentrum auftrags-/antragsbefugt und welche Behörden im Land Brandenburg haben Zugriff auf die Arbeitsergebnisse des Abhörzentrums?
6. Welche Instanz im Land Brandenburg kontrolliert a) die Auftragsvergabe nach Ziffer 5 und b) die Zugriffe und Nutzung der Arbeitsergebnisse nach Ziffer 5?
7. Welche Rechtsgrundlage liegt jeweils der a) Auftragserteilung nach Ziffer 5 an das Abhörzentrum, b) der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der aus den Überwachungen gewonnenen Daten und c) den Zugriffen und Nutzungen der Arbeitsergebnisse des Abhörzentrums nach Ziffer 5 zugrunde?
8. Sieht die Landesregierung diese Rechtsgrundlage, jeweils bezogen auf die Teilfragen zu Ziffer 7 lit. a), b) und c) als ausreichend an?
9. Wie stellt das Land den sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sowie aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergebenden Richtervorbehalt a) für die Auftragserteilung an das Abhörzentrum, b) für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der aus den Überwachungen gewonnenen Daten und c) für den Zugriffen und die Nutzungen der Arbeitsergebnisse des Abhörzentrums sicher?
10. Welches Gericht im Land Brandenburg ist nach Ansicht der Landesregierung - in Ansehung der Belegenheit und der Tätigkeit des Abhörzentrums in Leipzig - für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den für die Nutzung dieses Zentrums geltenden Richtervorbehalten zuständig?
11. Wie gewährleistet die Landesregierung die insoweit örtliche Tätigkeit und den Zugriff der Landesbeauftragten für Datenschutz und für Polizeiangelegenheiten auf das Abhörzentrum bzw. dessen Tätigkeit, Datenerhebung und -verarbeitung in Leipzig?
12. Wie stellt die Landesregierung die Möglichkeit der Wahrnehmung der Ansprüche auf Auskunft und Einsicht potentiell und tatsächlich betroffener Personen a) gem. § 71 BbgPolG, b) aus § 57 BDSG, c) aus Art. 15 DSGVO und d) aus den §§ 10 bis 13 BbgDSG für die Bürger des Landes Brandenburg sicher?
13. Hatte die Landesregierung wegen der Beteiligung an diesem Abhörzentrum den § 75 BbgPolG a.F. (Anspruch auf Löschung von Daten) ersatzlos zur Streichung beantragt gehabt?
14. Wie lange ist das Land an die verabredete Beteiligung am Abhörzentrum gebunden bzw. wann kann die Beteiligung erstmals gekündigt werden?
15. Warum wurde für das Abhörzentrum eine vollständige Neuerrichtung in Leipzig gewählt und nicht auf die dazu höchst tradierte Bestandseinrichtung in der Berliner Normannenstraße zurückgegriffen?